

## Richtlinien für den Bezug von Jokertagen

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat die Einführung der Jokertage 2016 mit der Revision des Gesetzes über die Volksschule beschlossen und der Regierungsrat hat die Verordnung genehmigt. Die Verordnung erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Kalendertage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Für die Schulstiftung Glarisegg gelten folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen:

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen so früh als möglich, vor der geplanten Absenz dem zuständigen Bezugsteam mit einem Meldezettel mit.
2. Das Bezugsteam entscheidet über die Bewilligung der Jokertage. In unklaren Situationen soll der direkte Kontakt gesucht und die Situation besprochen werden.
3. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Gemäss Gesetzgebung handelt es sich bei den Jokertagen um höchstens zwei Kalendertage. D.h. die Jokertage können nicht auf drei oder vier Halbtage verteilt werden. Beim Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
4. Die Schüler sind gemäss Anweisungen des Bezugsteams zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
5. Die Verantwortung der Kontrolle von Jokertagen liegt beim Bezugsteam. Das Bezugsteam erfasst den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln. Im Förderbericht werden Jokertage als entschuldigte Absenz erfasst.
6. Der Bezug eines Jokertages ist während der Lagerwoche nicht möglich.